

Sperrfrist: 14.1.2006, 11.00 Uhr

Vortrag beim Neujahrsempfang des Diözesanrates Hildesheim

Sabine Demel

Mitmachen – Mitreden – Mitgestalten in der Kirche.

Was heißt das für die Laien?

Was würden Sie spontan auf diese Frage antworten? Als ich vor einiger Zeit etliche Katholiken und Katholikinnen um eine Antwort bat, kamen oft solche oder ähnliche Äußerungen: Mitmachen in der Kirche? – Ja, aber nur, was die da oben vorschreiben, sonst gibt's Ärger! Mitreden in der Kirche? – Dass ich nicht lache! Nur Nachreden ist erlaubt! Mitgestalten in der Kirche? – Was für ein frommer Traum, zumindest für die Laien in der Kirche! Denn schließlich haben doch die Laien in der Kirche nur drei Aufgaben: beten, gehorchen, opfern – so wie es eine altbekannte Karikatur darstellt.

In dieser Antwort und in dieser Karikatur spiegeln sich die Ernüchterung, Enttäuschung und Resignation wider, die inzwischen auch unter praktizierenden und engagierten Katholiken und Katholikinnen herrscht. Ursache dafür ist die vielerorts empfundene Diskrepanz zwischen den grundsätzlichen Aussagen *über* die Kirche und den konkreten Strukturen *in* der Kirche. So ist zwar ständig von „Schwestern und Brüdern“ wie auch vom „Volk Gottes“, von der „kirchlichen Gemeinschaft“ und der „Teilhabe aller an der Sendung der Kirche“ die Rede; in den entscheidenden Momenten des kirchlichen Lebens gibt es aber dann doch kein Miteinander, keinen Dialog, keine kooperative Arbeitsweise, keine Beteiligung an Entscheidungsprozessen, sondern alles scheint einseitig von oben nach unten zu verlaufen, vom Papst über die Bischöfe zu den Pfarrern hin zum Rest der kirchlichen Gemeinschaft. Da entscheiden sich z.B. die deutschen Bischöfe für einen Verbleib ihrer kirchlichen Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen im staatlichen System, doch der Papst ordnet von Rom aus an, dass das so nicht geht. Oder da diskutieren monatelang Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf einer Diözesansynode oder einem Diözesanforum und fassen gute Beschlüsse, doch ihr Bischof ändert diese am Ende einfach ab. Kein Wunder, dass sich deshalb viele Christen und Christinnen vorkommen, als seien sie in der Kirche lediglich Statisten, also Glieder ohne eigene Aufgabe und Rolle, obwohl sie doch zu den Protagonisten, zu den Hauptakteuren gehören müssten -- vorausgesetzt, ihre Anrede als „Schwestern und Brüder“ und die Aussage von der „Teilhabe aller an der Sendung der Kirche“ sind nicht nur Makulatur.

Das ist der Hintergrund für die immer lauter werdenden Rufe in der katholischen Kirche nach mehr Meinungsfreiheit und weniger Gehorsamsforderungen, nach mehr Bereitschaft zum Dialog miteinander und weniger Verordnungen von oben, nach mehr Freiraum in der persönlichen Entfaltung des Christseins und weniger willkürlich anmutenden Verboten, nach

mehr Beteiligung des ganzen Gottesvolkes. Welche Chance auf Erfolg haben sie? Warum ist die katholische Kirche so wie sie ist? Muss sie so sein? Oder kann sie auch anders sein? Kurzum: Wie muss Kirche strukturiert sein, um Anliegen und Sendung Jesu Christi inhaltstreu, aber auch zeitgemäß fortzusetzen? Um hierauf adäquat antworten zu können, ist zunächst ein Blick auf den Ursprung der Kirche notwendig.

1 Vom einen heiligen Volk Gottes zur Herrschaft der Kleriker über die Laien

„Laien“ wird heute gemeinhin als „Nichtfachmann“ bzw. „Nichtfachfrau“ verstanden. Diese Bedeutung ist wohl von dem griechischen Wort *laos* abgeleitet, das wörtlich übersetzt heißt: „dem Volk zugehörig“, und zwar dem einfachen bzw. niederen Volk zugehörig. Dementsprechend ist „Laien“ in der Kultsprache der Griechen bereits seit dem dritten vorchristlichen Jahrhundert als Bezeichnung für den „Nichteingeweihten“ verwendet. In dieser negativ-abgrenzenden Bedeutung ist „Laien“ auch der christlichen Urkirche bekannt: *laos* ist die Volksmenge, die die Botschaft Jesu Christi nicht versteht (vgl. Lk 23,35; Mt 27,25); daneben wird aber *laos* auch auf die christliche Gemeinde bezogen und erhält dann eine ganz neue und entgegengesetzte Bedeutung. *laos* und damit auch der Begriff des Laien wird jetzt zum Ehrentitel. Wenn von der christlichen Gemeinde gesprochen wird, meint *laos* gerade nicht das gewöhnliche Volk, sondern das heilige bzw. auserwählte Volk, und zwar das von Gott auserwählte Volk. Im Ersten Petrusbrief heisst es z.B.: „Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das heilige Volk ...“ Aus dem Kontext des Ersten Petrusbriefes geht klar hervor, dass mit dieser Anrede die gesamte kirchliche Gemeinschaft als heiliges Volk angesprochen ist, also alle Christen zusammen mit ihren je verschiedenen Begabungen, Aufgaben und Tätigkeiten das auserwählte Volk Gottes sind. Die Schlüsselbegriffe zur näheren Charakterisierung der vielfältigen Unterschiede in dem *einen* Volk Gottes sind Charisma, Apostolat, Berufung und Sendung.

laos bezeichnet somit „die christliche Gemeinde als ganze im Unterschied zum Nicht-Volk, zur Nicht-Kirche, zu den Nicht-Glaubenden Eine innerkirchliche Differenzierung in Stände oder auch nur in Funktionen ist damit nirgendwo verbunden.“

Mit der Ausbreitung des Christentums ändert sich das allerdings allmählich. Denn die Gemeinden werden immer größer und sind zunehmend darauf angewiesen, Ordnungs- und Strukturgesichtspunkte für das Gemeinschaftsleben zu entwickeln. Daher bilden sich in dieser Phase besondere Dienste in der Lehre und Leitung des Gottesvolkes heraus und werden nach und nach institutionalisiert. Amtsstrukturen entstehen und werden im Laufe der Zeit in ihrer Bedeutung so überbewertet, dass das Mit-Tun und die Mit-Verantwortung aller Gemeindemitglieder in den Hintergrund treten und schließlich zum Erliegen kommen. So entsteht bereits in den ersten Jahrhunderten die klare Unterscheidung zwischen dem Klerus als eigenem Stand der amtlich bestellten Diener der Kirche und dem Stand der Laien, dem

einfachen Volk ohne besondere Beauftragung der Kirche und in der Kirche.¹ Die Tatsache, dass diese Unterscheidung zwischen Kleriker und Laien jeglicher biblischer Grundlage entbehrt, scheint dabei völlig unproblematisch zu sein. Spätestens seit dem 12. Jahrhundert (vgl. Decretum Gratiani) wird Jahrhunderte lang gelehrt, dass es in der Kirche zwei Arten von Christen gibt, die Kleriker und die Laien. Und es wird beharrlich betont, dass es sich hierbei um zwei ungleiche Personenstände handelt, weil die Kleriker die Kirche bilden und deshalb die Befehlenden sind, während die Laien das minderberechtigte Volk sind und als Untertanen zu gehorchen haben.

2 Der Kurswechsel des II. Vatikanischen Konzils: Vom Hierarchie- zum Communiomodell der Kirche

Auf dem II. Vatikanischen Konzil (1962 – 1965) hat die katholische Kirche einen wichtigen Perspektivenwechsel in ihrem Selbstverständnis vollzogen, der auch zu einer veränderten Betrachtungsweise der Laien geführt hat. Denn die katholische Kirche wird jetzt nicht mehr primär als die ständisch geordnete Gesellschaft von Klerikern und Laien verstanden, sondern als die Gemeinschaft aller Gläubigen, unter denen kraft der Taufe eine wahre Gleichheit besteht, die grundlegender ist als die Unterscheidung zwischen Kleriker und Laien. Ausgangspunkt sind somit nicht mehr die zwei Klassen der Kleriker und Laien, sondern die grundsätzliche Gleichheit aller Glieder des Volkes Gottes. Deshalb wird seitdem immer wieder hervorgehoben, dass nicht nur die Kleriker bzw. die Hierarchie von Papst, Bischöfen, Priestern und Diakonen die Sendung der Kirche erfüllen, sondern auch die Laien. *Alle*, Laien und Kleriker, sind gemäss ihrer je eigenen Stellung in der Kirche zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat -- so ist seit dem II. Vatikanischen Konzil wiederholt in kirchlichen Dokumenten zu lesen.

Der vom II. Vatikanischen Konzil vollzogene Perspektivenwechsel im Selbstverständnis der katholischen Kirche wird gerne schlagwortartig umschrieben als Wandel vom sog. Hierarchiemodell zum Communiomodell. Das Hierarchiemodell steht für das Kirchenbild, wie es auf dem I. Vatikanischen Konzil (1870) vertreten wurde, das Communiomodell dagegen als Versuch des II. Vatikanischen Konzils, die Einseitigkeiten des Hierarchiemodells durch die Rückbesinnung auf die biblische und urkirchliche Tradition von der Kirche als Gemeinschaft und als Volk Gottes aufzubrechen und zu korrigieren. Was sind die zentralen Gedanken dieser beiden Modelle?

Im sog. Hierarchie-Modell des I. Vatikanischen Konzils ist der Papst der absolute Bezugspunkt für die kirchliche Gemeinschaft und ausschließlich die geweihten Amtsträger

¹Klerus (kleros) kommt wie Laie aus dem Griechischen und bedeutet: Schicksal, Vorsehung, kann aber auch das Los bei der Bodenverteilung und Ämterbesetzung bezeichnen. In dieser allgemeinen und vielfältigen Bedeutung kommt "Klerus" auch bereits im Neuen Testament vor, gewinnt aber in der Zeit der frühen Kirche den spezifischen Inhalt: ein besonderes Los der Christusteilhaber erhalten. Dieses besondere Los wird durch die Handauflegung zuteil und führt zu einem herausragenden Dienst in der christlichen Gemeinschaft. Deshalb ist Kleriker, wer durch Handauflegung zu einem expliziten Dienst in der Kirche beauftragt bzw. ordiniert wird, also damals wie heute wieder: Bischöfe, Priester und Diakone.

sind die alleinigen Protagonisten / Akteure / Handelnden in der Kirche, während die übrigen Gläubigen reine Statisten / Zuschauer sind, ganz und gar von den Aktionen und Entscheidungen der Protagonisten / Akteure abhängig. Im Gegensatz dazu gibt es im neuen Kirchenbild, dem sog. Communio-Modell des II. Vatikanischen Konzils keine Statisten / Zuschauer, sondern alle, die geweihten Amtsträger wie die Gläubigen, sind Protagonisten / Akteure / Handelnde, die in einer lebendigen und wechselseitigen Beziehung zu- und miteinander stehen, so dass die Entscheidungen des Papstes wie auch alle weiteren Entscheidungen der geweihten Amtsträger nicht im Alleingang, sondern in Rückbindung an die Gemeinschaft und im Bemühen um einen Konsens getroffen werden.

Wie ist diese neue Sichtweise des II. Vatikanischen Konzils in das kirchliche Gesetzbuch eingegangen, das im Geist des II. Vatikanischen Konzils überarbeitet worden ist und 1983 in dieser überarbeiteten Fassung in Kraft getreten ist?

3 Das Communio-Modell in den Grundaussagen des kirchlichen Gesetzbuches

Bereits bei einem ersten flüchtigen Blick in das kirchliche Gesetzbuch, den Codex Iuris Canonici von 1983 (= CIC/1983) kann man die erfreuliche Feststellung machen: Das konziliare Kirchenbild von der Gemeinschaft aller Gläubigen und vom „Volk Gottes“ hat hier offensichtlich eine zentrale Bedeutung erlangt; das zeigt sich bereits daran, dass die Rechtsbestimmungen über den grundlegenden Aufbau und die Struktur der Kirche gleichsam programmatisch mit dem Titel „Volk Gottes“ überschrieben sind (vgl. Überschrift vor c.204 CIC/1983), während früher im CIC/1917 dieses Kapitel ganz allgemein mit „De personis“ überschrieben war und dem damaligen Kirchenbild entsprechend nicht nur zuerst, sondern fast ausschließlich speziell über die Kleriker handelte (vgl. Überschrift vor c.87 und c.108 CIC/1917) Was legen diese Rechtsbestimmungen hinsichtlich des Volkes Gottes fest?

Zum Volk Gottes gehören nach der Einleitungsbestimmung zum Verfassungsrecht – das ist c.204 §1 -- alle in der katholischen Kirche Getauften. Kennzeichen dieser Getauften ist es, dass sie durch eben diese Taufe „des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind“ und deshalb „gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen [sind], die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat“ (c.204 §1). Durch das sakramentale Geschehen der Taufe wird die/der Einzelne nicht nur Christus eingegliedert, sondern erhält zugleich auch durch die Taufe selbst – und nicht etwa erst durch einen kirchlichen Amtsträger vermittelt – die Teilhabe an diesem dreifachen Amt Christi, die jede und jeden in unterschiedlicher Weise, nämlich gemäss seiner und ihrer je eigenen Stellung in der Kirche, zur Ausübung des Sendungsauftrages der Kirche beruft.

Diese Aussagen des c.204 werden einige Canones später nochmals, nämlich in c.208 aufgegriffen und präzisiert. Unmissverständlich wird dort festgehalten: „Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.“ Die fundamentale Gleichheit unter allen Gläubigen

bezieht sich somit nicht nur auf die eine gemeinsame Taufwürde, sondern auch auf die eine gemeinsame Tätigkeit, nämlich den Sendungsauftrag der Kirche zu erfüllen. Zu Recht wird daher festgestellt, dass der bzw. die Gläubige „den Kleriker als Hauptperson in der Verfassung der Kirche abgelöst und seinerseits den zentralen Platz eingenommen hat Hauptdarsteller auf der Bühne des kirchlichen Verfassungsrechts ist nicht mehr wie [früher im alten Kirchenbild und] im CIC/1917 der Kleriker, sondern der ‘christifidelis’,“² also der und die Christgläubige.

Die doppelte Gemeinsamkeit in der Taufwürde wie auch in der Tätigkeit kraft der Taufe ist einerseits grundlegend und andererseits zugleich offen dafür, dass sich auf dieser Grundlage sendungsspezifische Unterschiede entfalten können. Diese Tatsache wird in dem eben genannten c.208 durch die Formulierung zum Ausdruck gebracht, dass „alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe“ die gemeinsame Tätigkeit ausüben. Noch deutlicher hebt dies c.207 §1 hervor, wenn er festlegt: „Kraft göttlicher Weisung gibt es in der Kirche unter den Gläubigen geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden; die übrigen dagegen heißen Laien.“ C.207 §1 sagt damit über das Verhältnis von Klerikern und Laien im Volk Gottes Folgendes aus: Die geistlichen Amtsträger bzw. Kleriker sind geweihte bzw. ordinierte Gläubige; sie stehen nicht über den anderen Gläubigen und diesen gegenüber, sondern gehen aus der Gemeinschaft aller Gläubigen hervor. Deshalb spricht c.207 §1 davon, dass es „unter den Gläubigen“ geistliche Amtsträger gibt. Diese Formulierung hebt die fundamentale Gleichheit aller Glieder hervor, die trotz der Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien nicht aufgehoben ist. In Widerspruch dazu steht aber der zweite Halbsatz, in dem die Laien gleichsam abwertend als die „übrigen (sc. Gläubigen)“ bezeichnet werden. Dadurch wird der Eindruck erweckt, als wäre die Existenz der Kleriker vorrangiger als die der Laien, obwohl doch theologisch gilt, dass kraft der Taufe eine fundamentale Gleichheit besteht.

Laien sind nach c.207 §1 nichtgeweihte Gläubige, also Nichtkleriker bzw. „Kirchenglieder ohne Weihe“. Damit hat der Begriff „Laie“ im CIC/1983 keinerlei positiven Inhalt, sondern dient lediglich der Abgrenzung. Deshalb wird die Verwendung des Laienbegriffes auch immer wieder in Frage gestellt, zumal er im CIC/1983 nicht nur in der Bedeutung von Nichtkleriker (z.B. c.207) vorkommt, sondern auch noch in dem weiteren Sinn von Nichtkleriker und Nichtordenschrist (z.B. c.463 §2).

² Müller, H., Zur Rechtsstellung der Laien in der römisch-katholischen Kirche, in: ZevKR 32 (1987), 467 - 479, 473.

4 Das Hierarchiemodell in der rechtlichen Konkretisierung der kirchlichen Dienste und Ämter

Rechtliche Grundaussagen sind die eine Seite der Medaille. Sie verlangen nach der dazu gehörenden zweiten Seite: der konkreten Umsetzung in den vielen Einzelbereichen des kirchlichen Alltags. Wie spiegeln sich also die Grundaussagen vom Volk Gottes, von der wahren Gleichheit mit den sendungsspezifischen Unterschieden und von der aktiven Rolle aller Gläubigen in der Ausgestaltung der Dienste und Ämter in der Kirche wider? Um es vorwegzunehmen: Im höchsten Maße unbefriedigend. Mehrere Belege können dafür angeführt werden:

1. Die sog. Gremien der Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes sind rechtlich unzureichend konzipiert. Die bekanntesten davon sind jene auf der Pfarr- und Bistumsebene wie der Pfarrpastoralrat (c.536), der pfarrliche Vermögensverwaltungsrat (c.537), der Diözesanpastoralrat (cc.511ff), der diözesane Vermögensverwaltungsrat (cc.492ff) und die Diözesansynode (cc. 460ff). Sie sind im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil als institutioneller Raum geschaffen worden, in dem sich die Teilhabe des ganzen Gottesvolkes an der Sendung der Kirche artikulieren soll und kann. Sinn und Zweck dieser Gremien ist es, den Beitrag der vielen zu bündeln und repräsentativ zu vertreten. Doch in der rechtlichen Ausgestaltung ist für alle diese repräsentativen Einrichtungen des Volkes Gottes ausschließlich eine Mitwirkung in der Form der Beratung vorgesehen; es ist also keinerlei Mitentscheidungskompetenz rechtlich verankert. Daher ist festzuhalten: Das, was die Lehre von der wahren Gleichheit aller Gläubigen kraft der Taufe verlangt, nämlich einen Kommunikationsprozess von Bischof oder Pfarrer mit dem jeweiligen ihm zur Leitung anvertrauten Volk Gottes, ist dadurch rechtlich nicht garantiert. Denn die Dialogbereitschaft der eben genannten Amtsträger einerseits und die Beteiligung der anderen Gläubigen an zentralen Entscheidungen andererseits sind strukturell und rechtlich nicht so verankert, dass sie rechtlich eingeklagt werden könnten; sie hängen vielmehr allein vom guten Willen des jeweiligen Bischofs und Pfarrers ab. Das ist ein rechtliches Defizit, das nicht unterschätzt werden darf. Deshalb wird zu Recht beklagt, dass es in der katholischen Kirche immer noch keinen rechtlichen Rahmen gibt, in dem sich die wahre Gleichheit des ganzen Gottesvolkes und damit der Glaubenssinn aller verbindlich artikulieren kann.
2. Auch die rechtliche Ausgestaltung der kirchlichen Dienste und Ämter spiegelt die Lehre von der wahren Gleichheit aller Gläubigen nicht wider. Denn nach wie vor wird den Klerikern in nahezu allen kirchlichen Angelegenheiten eine derart unersetzliche Rolle zugesprochen, dass der je eigene Anteil der anderen Gläubigen, also der Laien, nicht zum Tragen kommt. Denn fast alle Dienste und Ämter sind auf die Kleriker ausgerichtet und stehen nur in Ausnahmefällen – vor allem in Zeiten des Priestermangels -- den anderen Gläubigen offen, wie z.B. die Predigt, die Beerdigung, die Leitung von priesterlosen

Sonntagsgottesdiensten, die Spendung der Krankenkommunion, die Vorbereitung auf den Sakramentenempfang oder das Amt des kirchlichen Richters, der Theologieprofessorin, und des Leiters des katholischen Büros.

3. Ebenso kommt die wahre Gleichheit des ganzen Gottesvolkes fast überhaupt nicht bei der Besetzung wichtiger Ämter in der Kirche zum Tragen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Entscheidung über die Besetzung so bedeutender Ämter wie des Amtes eines Pfarrers, Bischofs und Papstes nahezu im Alleingang der geweihten Amtsträger geschieht und den Laien höchstens eine beratende Rolle zugewiesen ist. Gerade bei solchen Schlüsselpositionen müsste der wahren Gleichheit unter allen Gläubigen dadurch Rechnung getragen werden, dass möglichst viele repräsentativ bestellte Gläubige am Verfahren der Auswahl beteiligt werden.

5 Konsequente Umsetzung des Communionmodells: von der kleruszentrierten zur laienorientierten Kirche

Recht in der Kirche steht nicht im theologieleeren Raum, sondern versteht sich durchweg als praktische Umsetzung theologischer Vorgaben. Daher hat kirchliches Recht stets Maß zu nehmen an den jeweiligen theologischen Vorgaben. Das ist im Hinblick auf die Lehre von der wahren Gleichheit aller und der Teilhabe jedes Gläubigen am dreifachen Amt Christi bisher nicht in hinreichendem Maße geschehen. Denn die bisherige kirchliche Praxis zeigt: die Knotenpunkte des kirchlichen Lebens sind nach wie vor zu einseitig stark klerikerzentriert ausgestaltet, angefangen bei der Repräsentanz auf kirchlichen Versammlungen über die Entscheidungskompetenzen bis hin zu der Wahrnehmung von kirchlichen Diensten und Ämtern. Die Berufung aller anderen Gläubigen des Gottesvolkes, also der Laien, tritt in den Schlüsselsituationen und -positionen dagegen kaum oder nur sehr eingeschränkt in Erscheinung. Anders gesagt: Die Laien sind bisher nur in der abstrakten Theorie zu aktiv Handelnden, zu Protagonisten gemacht worden, bei den konkreten kirchlichen Lebensvollzügen sind sie aber weiterhin in die Statistenrolle verwiesen.

Um hier Theorie und Praxis zusammenzubringen, sind viele klerikerzentrierte Rechtsbestimmungen auf eine Laienorientierung hin aufzubrechen. Das heißt konkret: Den Laien muss künftig durchgängig mehr Beteiligung an allen kirchlichen Vollzügen, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen zukommen, und zwar nicht nur im Sinne eines Zugeständnisses der kirchlichen Autorität, sondern *rechtlich* abgesichert, weil ihnen dieses Recht aufgrund der ihnen von Gott in der Taufe verliehenen Würde, Autorität und Teilhabe an seinem dreifachen Amt des Lehrens, Heiligens und Leitens der Kirche zusteht. Damit dies nicht nur ein frommer Wunsch bleibt, sondern Realität wird, sind drei entscheidende Rechtsänderungen notwendig, die mit den Schlagworten umschrieben werden können: deutlich mehr Ausübungsrechte, Mitspracherechte und Mitgestaltungsrechte für Laien.

a) Ausübungsrechte der Laien

Ein erster Schritt, die Kleruszentriertheit im kirchlichen Alltag aufzubrechen, sollte dadurch geschehen, dass den Laien wesentlich mehr kirchliche Dienste und Ämter offen stehen als bisher. Zu diesem Zweck sind viele rechtliche Bestimmungen so umzuformulieren, dass Laien bestimmte Dienste und Ämter in der Kirche nicht nur in der Notsituation des Klerikermangels oder mit Ausnahmegenehmigung wahrnehmen können, sondern prinzipiell und unabhängig vom klerikalen Personalbestand. Hier ist z.B. an die Beauftragung zur Predigt in der Eucharistiefeier zu denken, den Beerdigungsdienst, die Kommunionsspendung oder auch an das Richteramt in einem kirchlichen Gericht, das Amt einer Caritasdirektorin und die Leitung einer katholischen Akademie wie auch des katholischen Büros.

b) Mitspracherechte der Laien

Ein zweiter Schritt, die Statistenrolle der Laien zu überwinden, sollte darin bestehen, für Laien auf allen kirchlichen Ebenen und in allen zentralen Rechtsbereichen das Recht der Mitsprache einzuführen. Laien sollten künftig auf jeden Fall bei allen Personalentscheidungen mitreden, ebenso bei den Fragen der Gestaltung und Organisation des liturgischen Lebens, der pastoralen Schwerpunktsetzung und der ökumenischen Arbeit. Verwirklicht werden sollte dieses durchgängige Mitspracherecht mit Hilfe des Instituts der Beispruchsrechte, das die Anhörung oder Zustimmung bestimmter Personen verpflichtend vorschreibt. Nach dem derzeit geltenden Gesetzbuch der katholischen Kirche besagt das Beispruchsrecht, dass bei wichtigen Entscheidungen der kirchlichen Autorität bestimmten Kreisen von Repräsentanten aus dem Volk Gottes ein Anhörungs- und/oder Zustimmungsrecht zukommt; werden diese Mitwirkungsrechte der Anhörung oder Zustimmung umgangen, erhält die Entscheidung der kirchlichen Autorität keine Rechtswirksamkeit (vgl. c. 127 CIC/1983). Auffallenderweise hat der kirchliche Gesetzgeber solche Beispruchsrechte bisher nur in Randgebieten und nur für Kleriker normiert. So muss z.B. der Diözesanbischof vor dem Abhalten einer Diözesansynode den Priesterrat hören (c.461) und kann erst nach Anhörung des Priesterrates in jeder Pfarrei einen Pastoralrat einrichten (c.536).³

Dieses Rechtsinstitut der Beispruchsrechte sollte künftig wesentlich stärker ausgebaut und besonders auch für das Miteinander von Laien und Klerikern genutzt werden, und zwar in folgender Weise: Gewählten Repräsentanten der Laien ist in allen wichtigen Bereichen der Kirche ein Anhörungs- und/oder Zustimmungsrecht zu garantieren, ohne das eine kirchliche Autorität nicht rechtswirksam handeln kann. Konkret könnte dies dadurch geschehen, dass die

³ Weitere Anhörungsrechte sind beispielsweise folgende: der Diözesanbischof kann erst nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates einen Ökonomen ernennen (c.494 §1) und darf ohne Anhörung des Priesterrates keine Pfarreien errichten, aufheben oder nennenswert verändern (c.515 §2). Noch spärlicher sind die Zustimmungsrechte ausgebaut, die sich außerdem bis auf eine Ausnahme nur auf den Bereich der Vermögensverwaltung beziehen. So kann z.B. der Diözesanadministrator nur mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums den Kanzler und andere Notare ihres Amtes entheben (c.485) und der Diözesanbischof nur mit Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums außerordentliche Akte der Verwaltung setzen (c.1277) oder Diözesanvermögen veräußern (c.1292 §1 u.§4).

schon bestehenden Vertretungsorgane auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen wie Pfarrpastoralrat (c.536), Vermögensverwaltungsrat (c.537) und Diözesanpastoralrat (cc.511 ff) so mit Anhörungs- und Zustimmungsrechten ausgestattet werden, dass die Teilhabe der Laien am dreifachen Dienstant Christi ebenso deutlich zum Tragen kommt wie die Letztverantwortung der Kleriker.

c) Mitgestaltungsrechte der Laien

Ein weiterer notwendiger und parallel zu vollziehender Schritt ist, dass den Laien nicht nur das im Sinne eines Vetos konzipierte Beispruchsrecht, sondern auch ein Recht der aktiven und kreativen Mitgestaltung gegeben wird. Damit nicht nur einzelne, sondern möglichst viele Glieder des Gottesvolkes ihre Tauf-Würde und Tauf-Autorität in die Kirche einbringen können, sollte eine rechtliche Aus- bzw. Umgestaltung des synodalen Prozesses in eine dreifache Richtung vollzogen werden: zum einen ist der Anteil der Repräsentanten der Laien bei den verschiedenen Versammlungen der Kirche zu erhöhen; zum anderen sind die bestellten Vertreter und Vertreterinnen der Laien nicht nur mit einem Rederecht auszustatten, sondern mit einem gleichberechtigten Stimmrecht, zum dritten ist die Entscheidungskompetenz der versammelten Gemeinschaft insofern zu stärken, dass die Einspruchsrechte der zuständigen kirchlichen Autorität auf ein notwendiges Mindestmass beschränkt werden. Demnach sollte die kirchliche Autorität die getroffenen Beschlüsse der Versammlung nicht mehr nach ihrem eigenen Ermessen abändern oder gar außer Kraft setzen können, wie es in etlichen Fällen bisher möglich ist.⁴ Vielmehr sollte sie stets an die Durchführung der Beschlüsse gebunden sein, es sei denn sie kann eine Verfälschung des Glaubensinhaltes oder einen gravierenden Rechtsverstoß geltend machen.

Eine konkrete Umsetzung dieses Gedankens stellten bereits die Regelungen über die Beschlussfassung und Gesetzgebung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971 - 1975) dar, die nach ihrem Tagungsort auch kurz als „Würzburger Synode“ bezeichnet wird. Denn erstens waren hier die Laien in einem zahlenmäßig adäquaten Verhältnis vertreten, da nicht nur eine Minderheit von Laien teilnehmen durfte, sondern die Vielfalt des ganzen Volkes Gottes repräsentativ vertreten war. Zweitens hatten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleiches beschließendes Stimmrecht bei der Beschlussfassung. Drittens war für die Beschlussfassung nicht die Einmütigkeit notwendig, sondern bereits eine Zweidrittelmehrheit ausreichend. Viertens mussten die Bischöfe den Beschlüssen der Synodalen in einem zusätzlichen Akt explizit zustimmen, damit diese verbindliche Normen wurden; allerdings durfte diese Zustimmung nur dann verweigert werden, wenn Glaubens- und Sittengründe oder tragende Rechtsverstöße geltend gemacht werden konnten. In der Konzeption der Würzburger Synode war durch die Anzahl der Laien

⁴ Beispiele hierfür sind die Diözesansynode (c.466), der Diözesanpastoralrat (c.514 §1), die Bischofssynode (c.343), das Ökumenischen Konzil (c.341), und der Pfarrpastoralrat (c.536 §2).; Gegenbeispiele sind das Partikularkonzil (c.446) und die Bischofskonferenz (c.455).

wie auch durch deren Stimmrecht eine wirkliche Teilhabe des Volkes Gottes am Leitungsamt der Kirche ebenso gewährleistet wie die besondere Verantwortung der Kleriker gewahrt war, da sie ein besonderes Vetorecht hatten.

Diese im wahrsten Sinn des Wortes einmaligen Regelungen der Würzburger Synode müssen endlich Schule machen und auf alle synodalen Einrichtungen angewendet werden, auf das Ökumenische Konzil (cc.337 ff) und die Bischofssynode (cc.342 ff) ebenso wie auf das Partikularkonzil (cc.439 ff), die Bischofskonferenz (cc.447 ff) und die Diözesansynode (cc.460 ff). Die unterschiedliche Zielsetzung der jeweiligen Versammlung dürfte sich dabei lediglich auf das zahlenmäßige Repräsentationsverhältnis von Laien, Bischöfen, Priestern und Diakonen auswirken, nicht jedoch auf das allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gleichermaßen zukommende Stimmrecht. In diesem Sinn sollten je nach Sinn und Zweck der Versammlung das eine Mal mehr Bischöfe als andere Glieder des Volkes Gottes vertreten sein (z.B. Ökumenisches Konzil) und das andere Mal mehr Laien als Priester und Bischöfe (z.B. Diözesansynode). Die Unterscheidung zwischen Mitgliedern, denen nur ein Beratungsrecht zukommt, und solchen, die auch Stimmrecht haben, sollte dagegen abgeschafft werden.

6 Ein elliptischen Wechselspiel zwischen Laien und Klerikern als Lebenselixier für das Communiomodell

Alle sind begabt, niemand ist unbegabt! Diese Feststellung gilt sowohl für die Laien als auch für die Kleriker. Deshalb können auch die einen nicht einfach die anderen ersetzen oder überflüssig machen. Entscheidend ist vielmehr, dass sie miteinander die Sendung der Kirche wahrnehmen und nicht in ein Neben- oder Gegeneinander oder gar in eine Über- und Unterordnung geraten. Ihr Beziehungsverhältnis muss von einem gegenseitigen Sich-fordern und Sich-fördern geprägt sein. Kleriker und Laien müssen wie zwei Brennpunkte einer Ellipse sein, für die ein grundlegendes Miteinander genauso wesentlich ist wie ein spezifisches Gegenüber. Ist das der Fall, dann entsteht auch Raum für eine weitere notwendige Entwicklung in der Kirche, nämlich das Wahrnehmen und Ernstnehmen der Erfahrungen und Lebensprozesse, des Denkens und Fühlens von Frauen. Denn bisher ist die spezifisch weibliche Sicht, Deutung und Gestaltung von Wirklichkeit in der kirchlichen Tradition kaum rezipiert worden. Die einseitig männlich geprägte Sprache, Mentalität, Spiritualität und Struktur in der Kirche sind hierfür deutliche Anzeichen. Deshalb wird es höchste Zeit, dass endlich auch Frauen in der Kirche die Chance erhalten, aber auch wahrnehmen, dort mitzureden, mitzuentcheiden und mitzugestalten, wo maßgebliche Eckdaten für die Zukunft gesetzt werden, wo über Personal, Projekte und Prioritäten entschieden wird. Frauen müssen das Bild der Kirche genauso prägen und öffentlich präsentieren wie dies die Männer bereits tun. Denn die weibliche und die männliche Sicht gehören zusammen und bilden das Ganze.

In einem elliptischen Wechselspiel des ganzen Gottesvolkes ist die Vielfalt der Charismen genauso notwendig wie der Dienst der Einheit. Miteinander und Gegenüber von Laien und Klerikern heißt daher, dass beide ihre jeweiligen Fähigkeiten für den Aufbau der Gemeinschaft erspüren und einsetzen, wobei die Kleriker besondere Sorge dafür tragen, dass im Miteinander das Zeugnis Jesu lebendig erhalten bleibt. Auftrag und Berufung der Kleriker ist somit Dienst an den Diensten der Glaubensgemeinschaft zu üben, d.h., die eigenen Charismen wie auch die Charismen der Laien, der Männer und Frauen wachsen zu lassen und zugleich auf die befreiende und heilende Ordnung des Evangeliums Jesu Christi auszurichten. Aufgabe und Charisma der Laien ist es, nicht Objekte, sondern vielmehr Subjekte der kirchlichen Sendung zu sein, d.h., sich mit ihren je eigenen Begabungen und Persönlichkeitsprofilen für die Lebendigkeit der und in der kirchlichen Gemeinschaft zu engagieren. Denn Pastoral ist nicht mehr wie früher nur die Aufgabe der Kleriker an den Gemeindegliedern und Seelsorge nicht mehr nur die Sorge für die Seele der bzw. des Einzelnen, sondern Pastoral ist die Aufgabe aller Glieder der Kirche und Seelsorge die wechselseitige Hilfe aller im Christsein. Dazu ist es notwendig, dass jeder und jede einzelne die je eigenen Lebenserfahrungen, Wahrnehmungsperspektiven und Fähigkeiten in die Gemeinschaft der Kirche einbringt. Nur so kann es gelingen, sowohl einen Traditionsbruch zu verhindern wie auch ein Weiterschreiben der Tradition entsprechend der Zeichen der Zeit zu fördern, eine Aufgabe, die von Laien und Klerikern gemeinsam zu leisten ist.